

RECHTSSTREIT

Pago wehrt sich gegen Lattella

Was in der EU als „bekannte Marke“ gilt, soll jetzt der EuGH vorab entscheiden.

WIEN (hes). Die Hersteller der Fruchtgetränke Pago und Lattella sind einander dieser Tage nicht ganz grün. Anlass ist die neue Linie des Fruchtmolkeerzeugers Lattella, der nach Jahren des Vertriebs in Pappbehältern, das Getränk auch in Glasflaschen abfüllt. Und zwar nicht in irgendwelche, sondern in kleine grüne, die in Form und Farbe, aber auch in puncto Etikett und Deckel jener der Gemeinschaftsmarke Pago ähneln. (Die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke bewirkt ein einheitliches Schutzrecht mit Wirkung in der gesamten EU.) Auch die Werbung, die das Getränk in einem Glas neben der Flasche zeigt, erregt bei Pago die Gemüter. Und so wurde eine einstweilige Verfügung beantragt, die Lattella den Gebrauch der Flaschen und die Werbung dafür untersagen soll.

Der OGH gelangte zur Ansicht, dass das Gemeinschaftsrecht hier ein wenig Präzisierung vertragen könnte. Konkret geht es um die Auslegung des Begriffs „bekannte Marke“, der sich in einer Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke findet. Ob eine solche auch gemeinschaftsweit als „bekannte Marke“ zu verstehen sei, wird sich in nur einem Mitgliedstaat bekannt ist, sei offen. Sollte der EuGH urteilen, dass in einem solchen Fall kein EU-weiter Schutz anzunehmen ist, möge der Gerichtshof auch gleich klären, ob eine solche Marke dann in diesem Mitgliedstaat, in dem sie eben bekannt ist, geschützt ist, sodass ein auf diesen Mitgliedstaat beschränktes Verbot erlassen werden kann. (17Ob10/07f)

Recht auch online

Im Juli und August erscheint das Rechtsspanorama immer dienstags in kleinerem Umfang. Weitere Neuigkeiten aus dem Bereich des Rechts erfahren Sie auch über das Online-Rechtsspanorama, das regelmäßig aktualisiert wird.

diepresse.com/rechtsspanorama

Die Aufteilung des Nachlasses kann der Erblasser zu Lebzeiten regeln. Pflichtteilsberechtigten dürfen aber nicht leer ausgehen.

[Vinzenz Schöllner]



Sanfte Reform statt Abschaffung

VON MANFRED UMLAUF

DORNBIRN. Im Rechtspanorama hat sich ein lebhafter Diskurs über die Sinnhaftigkeit des Pflichtteilsrechts entwickelt. Nun will sich auch der Österreichische Juristentag des Themas annehmen: Sein Vorstand hat beschlossen, die zivilrechtliche Abteilung des Juristentags 2009 mit der „Reform des Erbrechts“ zu befassen; das Pflichtteilsrecht wird wohl einen wesentlichen Teil der Erörterungen ausmachen. Gutachter wird Univ.-Prof. Rudolf Welser sein.

Gewiss sprechen verschiedene Gründe gegen das Pflichtteilsrecht in seiner heutigen Form:

➔ Warum muss der Erblasser – obwohl die Familienbande heute vielfach lockerer werden – einen Teil des selbst erarbeiteten Vermögens zwingend bestimmten Personen zukommen lassen?

➔ Die Ehwohnung und die Fortführung von Familienunternehmen würden durch Pflichtteilsansprüche gefährdet.

Für das Pflichtteilsrecht ist hingegen ins Treffen zu führen:

➕ Wenngleich der (künftige) Erblasser vielfach durch eigene Leistung entscheidend zur Ansammlung seines Vermögens beiträgt, darf nicht übersehen werden, dass häufig bereits sein Eltern-

haus durch eine Vermögenszuwendung und/oder durch die Ermöglichung einer soliden Ausbildung eine Grundlage für die spätere Vermögensansammlung gelegt hat. Bedenkt man weiters, dass die Familie unabhängig von jeder Weltanschauung eine wichtige Institution für das Individuum und den Staat darstellt, so hat der Gesetzgeber wenig Anlass, der (weiteren) Lockerung der familiären Bande Vorschub zu leisten, indem jede Familiengebundenheit auch nur eines Teiles des Vermögens gelöst wird.

➕ Ältere Menschen unterliegen vielfach einer „verdünnten Willensbildung“: Sie verlieren an eigener Entscheidungskraft und sind leichter beeinflussbar, ohne dass damit schon eine Geschäfts- bzw. Testierunfähigkeit verbunden wäre. Das Pflichtteilsrecht, das gewissen nahen Angehörigen einen bestimmten Vermögensanspruch sichert, wirkt als Korrektiv: Unabhängig von Beeinflussungen und vom Buhlen um die Gunst des Erblassers kann, wenn kein Enterbungsgrund (gravierende Verfehlung) vorliegt, der nahe Angehörige wenigstens mit einer bestimmten Quote rechnen.

➕ Zutreffend betont A. Spunda die volkswirtschaftliche Bedeutung des Pflichtteilsrechts. Die Tendenz, dass sich immer mehr Vermögen in den Hän-

PFLICHTTEILSRECHT. Gründe für die Beibehaltung des Pflichtteilsrechts. Forderungen an den Gesetzgeber.

den weniger befindet, wird vielfach und wohl zu Recht kritisiert. Die Abschaffung des Pflichtteilsrechts würde diese Entwicklung noch verstärken. Es stimmt freilich, dass durch das Pflichtteilsrecht Unternehmen nicht in ihrem Bestand gefährdet werden sollen – auch das wäre volkswirtschaftlich unerwünscht.

All das zeigt meines Erachtens, dass das Pflichtteilsrecht nicht nur auf „metaphysischen subjektiven Wertvorstellungen“, sondern auf handfesten gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen beruht. Das spricht für seine Beibehaltung. Unzweifelhaft steht aber auch fest, dass dieses Rechtsgebiet reformbedürftig ist. Einige Vorschläge:

Ein Drittel statt die Hälfte

➔ Die Pflichtteilsquoten sollten gesenkt werden. Derzeit betragen sie für die Kinder und den Ehegatten des Erblassers die Hälfte der gesetzlichen Erbquote; sind keine Kinder vorhanden, steht den Eltern des Erblassers ein Pflichtteil in Höhe eines Drittels ihres gesetzlichen Erbanspruches zu. Abgesehen davon, dass überlegt werden sollte, ob den Eltern tatsächlich ein gesetzliches Pflichtteilsrecht zustehen soll, könnte Kindern und Ehegatten künftig statt der Hälfte etwa ein Drittel der gesetzlichen Erbquoten zustehen. Dafür spricht auch, dass die Zahl der Kinder, die ein Erblasser hinterlässt, im Vergleich zu früher stark abgenommen hat; die gesetzlichen Erb- und damit auch die Pflichtteilsquoten sind deshalb heute typischerweise höher als früher. Weiters wird heute eher mehr Vermögen vererbt als früher.

➔ Das Pflichtteilsrecht sollte weniger rigide sein: Schon jetzt kann bei einem gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten der überlebende Partner den entsprechenden Pflichtteil ratenweise binnen längstens fünf Jahren zahlen, wenn die sofortige Zahlung für ihn unzumutbar ist. Diese Regelung sollte erweitert werden und auch dann gelten, wenn die Ehwohnung, auf die der überlebende Ehegatte angewiesen ist, nicht im gemeinsamen Wohnungseigentum, sondern im alleinigen Wohnungseigentum des Erblassers standen ist oder gar nicht Gegenstand von Wohnungseigentum war (Einfamilienhaus oder Reihenhäuser). Es geht um den Schutz des überlebenden Ehegatten im elementaren Wohnbedürfnis.

sollte geschützt werden: primär dadurch, dass der Pflichtteil in Raten geleistet werden kann (z. B. in längstens fünf Jahren), erforderlichenfalls auch dadurch, dass bei der Bewertung des Unternehmens das Ziel des Fortbestands berücksichtigt wird. Im bäuerlichen Erbrecht ist dies seit Jahrhunderten der Fall, wird doch dort der Schätzwert so angenommen, dass der Übernehmer des Erbhofes „wohl bestehen kann“.

Braucht mehr Enterbungsgründe

➔ Die Enterbungsgründe gehören erweitert. Schon jetzt steht einem Noterben bei gravierenden Verfehlungen kein Pflichtteilsrecht zu (z. B. Im-Stich-Lassen des Erblassers im Notstand; grübliche Vernachlässigung der ehelichen Beistandspflicht; gegen die guten Sitten verstoßender Lebenswandel etc.). Die heutige Lockerung der Familienbande äußert sich nicht selten darin, dass sich der künftige Erblasser und sein Kind tiefgreifend entfremden („Abbruch der Kontakte“), ohne dass damit schon ein Enterbungsgrund vorläge. Hat nicht der Erblasser die Entfremdung veranlasst, ist aber nicht einzusehen, warum dem Nachkommen ein Pflichtteil zustehen soll. Die gesetzlichen Enterbungsgründe sind also um einen Tatbestand zu erweitern, der etwa so lauten könnte: schwerwiegende menschliche Entfremdung zwischen dem Erblasser und dem Noterben, zu welcher der Erblasser keinen adäquaten Anlass gegeben hat. Univ.-Doz. Dr. Umlauf ist Notar in Dornbirn und Universitätsdozent für Bürgerliches Recht an der Juridischen Fakultät der Uni Innsbruck.

Der neue Kommentar zum Übernahmerecht!

Mit allen Neuerungen des Übernahmerechts-Änderungsgesetzes 2006!

Gewinnen Sie einen Überblick über die Entscheidungspraxis der Übernahmekommission und die voraussichtlichen Einflüsse der jüngsten Novelle!

Herausgeber:
Dr. Peter Huber, LL.M.

Mitautoren:
Mag. Katharina Alscher, LL.M.
Dr. Mario Gall, MAS
Mag. Johannes Trenkwalder, LL.M.
Dr. Johannes Zollner



Wien 2007, 524 Seiten
Best.-Nr. 32.37.01
ISBN 978-3-7007-3715-5
Preis € 99,-

Bestellen Sie jetzt:
Tel. (01) 534 52-5555
Fax (01) 534 52-141
bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

LexisNexis
ARD Orac

DER PFLICHTTEIL

Anspruch auf einen Teil des Nachlasses haben bestimmte Angehörige, wenn sie im Testament nicht ausreichend bedacht wurden. Kindern des Erblassers steht ein Pflichtteil in der Höhe ihres halben gesetzlichen Erbteils zu; sind keine Nachkommen vorhanden, bekommen die Vorfahren ein Drittel ihres gesetzlichen Erbteils. Ehegatten haben Anspruch auf die Hälfte dessen, was sie ohne Testament kraft gesetzlicher Erbfolge erhielten.

Als **Gegner** des Pflichtteilsrechts haben sich bisher Christian Rabl und Martin Spitzer (15. Mai) deklariert. Alexander Spunda trat (22. Mai) zur Verteidigung des Pflichtteilsrechts an; als vorsichtiger **Befürworter** äußerte sich auch Helmuth Lichtmanegger (29. Mai).

Haftungsprobleme rechtzeitig erkennen und vermeiden.



MANZ 2007. XXIV, 358 Seiten.
Geb. EUR 79,-
ISBN 978-3-214-02553-3

Bestellen Sie per E-Mail an
bestellen@manz.at oder
Tel. (01) 531 61-100

MANZ

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien • Fax 131 1810 • HC Wien